

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	20 (1869)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirtschaft im Jahre 1868
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-720376">https://doi.org/10.5169/seals-720376</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868.

Von Jahr zu Jahr macht sich die Ueberzeugung immer mehr geltend, daß die Bundes- und Kantonalbehörden sich um die Hebung der Landwirthschaft, soweit es Staatsache sein kann, mehr als früher zu bekümmern haben. Daher nehmen die Berathungen und Beschlüsse derselben in Bezug auf dahin einschlagende Materien seit einer Anzahl von Jahren neben manchen anderen Verhandlungsgegenständen einen gewichtigeren Platz ein. Da das Monatsblatt die Aufgabe hat, die Fortschritte der Gegenwart in Bezug auf die nationalökonomischen und insbesondere landwirtschaftlichen Volkszustände zu registrieren, so liegt es ihm auch ob, die Leistungen des Jahres 1868 auf diesem Gebiete in möglichst kurzen Zügen zusammenzustellen. Dabei soll zuerst die kantonale Thätigkeit und schließlich diejenige der Bundesbehörden in Betracht kommen.

Wir beginnen zunächst mit dem Kanton Graubünden.

Der Gr. Rath hat sich in mehrfacher Beziehung mit Fragen beschäftigt, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, indem er dabei theils maßgebende förderliche Beschlüsse fasste, theils sich aber dazu nicht entschließen konnte und entweder neue Berathungen anbahnte oder gar nicht darauf eintrat.

Die verhandelten Fragen beziehen sich:

- 1) auf die Gründung einer kantonalen Viehseuchenkasse;
- 2) auf Hebung der Pferdezucht mit Rücksicht auf die diesfälligen Bundesbeschlüsse;
- 3) auf die Molkereibereitung;
- 4) auf die Regelung der Alpnutzungsverhältnisse;
- 5) auf Revision der Verordnung betreffend die Vertilgung der Mailäfer und Engerlinge;
- 6) auf die kantonalen Viehausstellungen;
- 7) auf Einführung eines Centralviehmarkts.

ad 1) Nachdem die Standeskommission trotz den detaillirten Anträgen des Sanitätsrathes und des bündnerischen landwirtschaftlichen Vereins sich nicht einmal die Mühe genommen hatte, die Frage bezüglich Einführung einer kantonalen Seuchenkasse genauer zu prüfen und zu berathen und die Schwierigkeiten einer solchen Einrichtung von vornherein zu hoch angeschlagen hatte, so daß sie anrieth, davon zu abstrahiren, fand sich auch der Große Rath leider nicht veranlaßt, trotz den traurigen Erfahrungen, welche gemacht worden sind, darauf näher einzutreten. So ging das gut gemeinte und gründlich motivirte Projekt in die Brüche und zwar ohne Diskussion darüber.

Ein besseres Schicksal hatte

ad 2) Die Unterstützung der Pferdezucht, indem beschlossen wurde:

1. Der Kleine Rath ist beauftragt, sich für drei Zuchthengste anzumelden, und wird ihm behufs Erfüllung der laut Programm zu übernehmenden Verpflichtung ein einmaliger Kredit bis auf Fr. 3000 eröffnet.
2. Die weitere Ausführung ist dem Kleinen Rath übertragen, wobei derselbe auch auf die Auswahl der für die hiesigen Landesverhältnisse besonders geeigneten Rassen sein Augenmerk zu richten eingeladen ist.

Bon der Anschaffung von Zuchttuten wurde für einstweilen abstrahirt.

Der Kleine Rath ließ dann bei der in Alarau abgehaltenen Vergantung der von einer eidgenössischen Kommission in England gekauften Zuchthengsten zwei kaufen, wovon der eine auf der hierseits abgehaltenen Versteigerung von einem Privaten in Maienfeld gekauft, der andere wegen zu niedriger Angebote in dem Kantonalgestüte zu Realta vorläufig untergebracht wurde.

ad 3) Der Bericht des Hrn. Bundsl. Brofi und Rathsherr Simmen über die Milchproduktionsstellung in Bern gab zu folgendem Beschluss Veranlassung:

„Die Frage, was von Staatswegen geschehen könnte, um in Beziehung auf Behandlung, Verarbeitung und Verwerthung der Molken in unserm Kanton möglichste Fortschritte zu erzielen, wird neuerdings an Kleinen Rath und Standeskommision zur Untersuchung und Berichterstattung auf nächstes Jahr überwiesen.“

Der Kleine Rath ernannte hierauf eine Kommission, welche die Frage für die Standeskommision vorzuberathen hat.

ad 4) Die Behandlung der Frage über die Alpnutzungen wurde bis zur Entscheidung über die Verfassungsrevision verschoben.

ad 5) Auch die Frage einer Revision der Verordnung betreffend die Vertilgung der Maikäfer und Engerslinge wurde auf Anregung des Kleinen Rathes hin an die Standeskommision gewiesen. Um die Sache möglichst gründlich und allseitig zu behandeln, hat der Kleine Rath an alle im Kanton bestehenden landwirthschaftlichen Vereine ein Kreisschreiben erlassen, worin dieselben zur Begutachtung dieser Frage aufgefordert werden.

ad 6) Ueber die Verhandlungen bezüglich kantonaler Viehausstellungen entnehmen wir dem Großerathsprotokoll folgende Einleitung:

„Bekanntlich hat der Große Rath am 24. Juni v. J. hiefür einen jährlichen Kredit von Fr. 1000 bewilligt und gleichzeitig den Kleinen Rath beauftragt, über die Verwendung ein Regulativ zu entwerfen und dasselbe

nach einmaliger provisorischer Anwendung dem Großen Rathé zur Genehmigung vorzulegen.

Zur diesfälligen Berathung sah sich der Kleine Rath veranlaßt, einige Sachkundige aus verschiedenen Gegenden beizuziehen, nämlich die Herren Reg.-Statth. Salzgeber, Landammann Jak. Casura, Ständerath J. Romedi und Reg.-Rath Wassali, mit welchen dann bei gleicher Gelegenheit auch die Frage, betreffend Einführung eines großen Central-Biehmarktes, besprochen werden sollte.

Nachdem noch die in andern Kantonen über beide Gegenstände bestehenden Gesetze und Verordnungen eingeholt worden, wurden dieselben am 16. Jan. d. J. vom Kleinen Rath mit dem erwähnten Zuzug behandelt, worauf der erstere die Ergebnisse der Berathung in eine provisorische Verordnung zusammenfaßte, welche unterm 30. Januar erlassen und im Kantonalsamtsblatt Nr. 5 publizirt wurde. Da in dieser Verordnung Jenaz als erster Ausstellungsort bezeichnet ist, so wurde der dortige Vorstand mit Schreiben vom 11. Februar angefragt, ob die Gemeinde unter den festgesetzten Bedingungen die Aussstellung übernehmen und veranstalten wolle, worauf unter bejahender Antwort die Anzeige eingieng, daß das Ausstellungskomite aus den Herren Landamm. Joh. Hartmann, Landamm. Christ. Balär und Joh. Bardill, sämtlich von Jenaz, und ferner den Herren Statthalter Joh. Alexander von Fideris und Bundesstatth. J. Brofi von Conters bestellt und der 1. Mai (Tag vor dem Grüscher-Markt) für die Aussstellung bestimmt worden sei. Unterm 2. Juni stattete das Komite unter Beifchlüß des Berichts des Preisgerichts und der Prämierungsliste seinen Bericht an den Kleinen Rath ab.

In demselben, sowie in zwei Einslagen des bündnerischen landwirtschaftlichen Vereins sind verschiedene Bemerkungen und Anträge zu gutfinnender Berücksichtigung bei der Aufstellung eines definitiven Regulativs enthalten.

Nach Verlesung der sämtlichen vorerwähnten Akten wurde sofort zur artikelweisen Berathung des in Form einer provisorischen Verordnung vorliegenden Entwurfs geschritten.

Das Resultat war folgende Verordnung:

Art. 1. Die Verordnung über Vertheilung von Prämien für vorzügliche Zuchttiere vom Jahr 1860 wird unverändert beibehalten.

Art. 2. Zur Unterstützung kantonaler Biehausstellungen wird ein jährlicher Kredit von Fr. 1500 bewilligt, welcher, nach Deckung der Tagsgelder und Reiseentschädigungen der Preisrichter, zur Prämierung weiblicher Zuchttiere der Rindviehgattung verwendet werden soll.

Art. 3. Die kantonale Biehausstellung, verbunden mit der Prämierung,

findet jährlich im Herbst, bald nach Entladung der Alpen statt; die nähre Festsetzung des Tages in jedem einzelnen Jahre ist dem betreffenden Ausstellungskomite überlassen, jedoch wird empfohlen, die Ausstellung mit einem Viehmarkt zu verbinden.

Für die nothwendigen Lokalitäten und Einrichtungen hat die Ausstellungsgemeinde zu sorgen und dieselben momentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Als Ausstellungsorte werden für die nächsten vier Jahre bezeichnet:

1869 Samaden (oder Au),

1870 Chur,

1871 Flanz,

1872 Thusis.

Sollte eine der bezeichneten Gemeinden die Ausstellung nicht übernehmen wollen, so kann dieselbe in einer andern, vom Kleinen Rath zu bestimmenden Gemeinde abgehalten werden.

Art. 4. Um die Ausstellung zu veranstalten und zu überwachen wird von der betreffenden Gemeinde auf Einladung des Kleinen Rath's und unter Beurtheilung des kantonalen landwirthschaftlichen Vereins ein Komite aufgestellt.

Art. 5. Jeder Kantonseinwohner ist berechtigt, sich an der Ausstellung zu betheiligen; er kann jedoch nur mit je einem Stück je einer der drei aufgestellten Klassen Prämien beziehen.

Die Preisrichter sind vom Prämienbezug gänzlich ausgeschlossen. Für prämierungswürdige Stücke, welche nach obigen Bestimmungen nicht prämiert werden können, werden Ehrenmeldungen ertheilt.

Art. 6. Es werden für die Prämierung drei Klassen gebildet, nämlich:

1. Kühe,

2. über dreijährige Zeitkühe,

3. zwei und dreijährige Kinder.

Mit einziger Ausnahme der zweijährigen Kinder müssen die Thiere, für welche auf Prämien Anspruch gemacht werden will, trächtig sein.

Art. 7. Jede Prämie soll mindestens Fr. 5.— und höchstens Fr. 50.— betragen.

Innert diesen Grenzen wird das Preisgericht nach bestem Wissen und Gewissen unter genauer Prüfung der Schönheit in Formen und Farbe, sowie mit Berücksichtigung der Milchergiebigkeit und ihrer Bedingungen, den zur Verfügung stehenden Prämienbetrag vertheilen, wobei es nicht nothwendig ist, dasselben auf die drei Klassen zu gleichen Sätzen auszuscheiden. Die prämierten Thiere werden sofort in geeigneter Weise gezeichnet und dem Aussteller nebst der Prämie eine Prämierungsurkunde übergeben.

Art. 8. Mit einziger Ausnahme der Taggelder und Reiseentschädigungen der Preisrichter, welche aus dem kantonalen Kredit gedeckt werden, fallen alle Kosten der Ausstellung zu Lasten des Ausstellungskomites, resp. der Gemeinde, wo die Ausstellung stattfindet.

Art. 9. Findet sich bei einer Ausstellung nicht die genügende Zahl prämienfähiger Thiere vor, um den ganzen kantonalen Prämienbetrag richtig und dem Zweck entsprechend verwenden zu können, so fällt der Rest in die Standeskasse zurück.

Art. 10. Ein prämiertes Thier, Kuh, Zeifkuh oder Rind, darf nicht bevor es geworfen, und das geworfene Kalb nicht bevor es ein halbes Jahr alt ist, außer den Kanton veräußert werden.

Art. 11. Sollte ein Aussteller während oder nach der Ausstellung überwiesen werden, in Bezug auf ausgestellte Thiere falsche Angaben gemacht, oder in irgend einer Weise Betrug oder Täuschung praktizirt zu haben, so soll er durch das Preisgericht von der Prämierung ausgeschlossen, zur Rückerstattung der allfällig bereits bezogenen Prämien angehalten und sein Name öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu frühe Ausfuhr eines prämierten Thieres oder des von demselben geworfenen Kalbes hat die Rückerstattung der Prämie zur Folge.

Art. 12. Das Preisgericht besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Kleinen Rath gewählt, so zwar, daß wenigstens drei Mitglieder außerhalb der Thalschaft oder Landesgegend, wo die Ausstellung stattfindet, bezeichnet werden sollen. Die Preisrichter beziehen ein Taggeld von Fr. 6 nebst Reiseentschädigung von 60 Rp. für die Wegstunde.

Art. 13. Das Ausstellungskomite hat dafür zu sorgen, daß über den ganzen Verlauf der Ausstellung, über die darauf verwendete Zeit, die Zahl der ausgestellten Thiere, nach den drei bezeichneten Klassen, und die Vertheilung der Prämien ein genaues Protokoll geführt werde.

Eine Abschrift dieses Protokolls ist binnen Monatsfrist nach der Ausstellung nebst allfällig weiterer Berichterstattung des Komites oder des Preisgerichts dem Kleinen Rath einzureichen.

**Schlussartikel.** Die Gültigkeit der gegenwärtigen Verordnung erstreckt sich einstweilen auf die nächsten vier Jahre 1869 bis und mit 1872.

7. Hierauf folgt schließlich die Berathung über die Einführung eines Centralviehmarktes, welche vom Kleinen Rath in Folge großerthlichen Auftrags vom 13. Juni v. J., mit Bezug der bei der Verhandlung über die Viehausstellungen genannten Kommission, vorberathen worden ist.

Diese Vorberathung führte zu dem Antrag, daß die Einführung eines solchen Marktes beschlossen und die Ausführung dem Kleinen Rath übertragen werden wolle, wobei Thufis als Marktort vorgeschlagen wird und

der Markt etwa Ende September oder Anfangs Oktober mit dreitägiger Dauer abzuhalten wäre; zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die emmetbergischen Gegenden als Ersatz vielleicht ebenfalls ein eigener größerer Viehmarkt gegründet werden könnte.

Inzwischen hat der Stadtrath von Chur unterm 13. Mai eine förmliche Meldung für fraglichen Markt eingereicht und dieselbe in der Folge mit Einlage vom 8. und resp. 16. d. näher begründet. Aus einer Beilage geht hervor, daß von dasigen Einwohnern Stallungen zur Unterbringung von 300 bis 400 Stück Vieh zur Verfügung gestellt werden und daß die bischöfliche Verwaltung die Benutzung der beiden Quadern vor dem untern Thor als Markt- und Weideplatz, laut vorliegendem Plan zu zirka 2400 Stück berechnet, zugesichert hat. Ferner erbietet sich der Stadtrath, für eine mit dem Markt zu verbindende Ausstellung eine Prämiensumme von Fr. 500 auszusetzen. Als Zeit der Abhaltung schlägt derselbe den 12. und 13. Oktober vor. Außer diesen Akten läßt das Präsidium noch zwei Kommissional-Gutachten von 1809 und 1810 über Aufstellung allgemeiner Viehmärkte verlesen, von denen das letztere durch Großrathsbeschuß vom 13. April 1810 adoptirt wurde. Die Folge war die Einführung zweier Kantonsviehmärkte in Au im Oberengadin und in Ems, resp. provisorisch für letztern Ort in Chur. Dazu kam noch ein dritter in Puschlav.

Der Kanton beteiligte sich an diesen Märkten durch Aufstellung einer Justizkommission zur Überwachung des Marktes und Schlichtung resp. Entscheidung von Streitigkeiten in Kauf und Verkauf, und durch Beiträge für die Markteinrichtungen und für Prämien. Durch Beschuß des Großen Rathes vom 13. Juni 1837 wurden die drei Kantonsviehmärkte in Chur, an der Au und in Puschlav aufgehoben und es den betreffenden Hochgerichten anheimgestellt, dieselben als Kommunalviehmärkte an den gleichen Tagen fernerhin bestehen zu lassen.

Heute fand die Einführung eines solchen Centralviehmärtes keinen Widerspruch und wurde dieselbe mit an Einmuth grenzender Mehrheit beschlossen.

Mehr zu debattiren gab die Frage des für denselben zu wählenden Orts.

Die diesfällige Ansicht des Kleinen Rathes und der Kommission wurde von einer Seite unterstützt, weil Thusis, vermöge seiner zentralen Lage, zumal nach Erstellung der Schynstraße, und vermöge seiner sonstigen örtlichen Verhältnisse sich allerdings am besten für die Abhaltung eines allgemeinen kantonalen Marktes eigne, zumal die Bezirke Ober- und Unterlandquart an den Besuch der st. gallischen Märkte gewöhnt seien und bei dieser Gewohnheit wohl bleiben werden.

Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn von Thusis keine Meldung und Anerbieten vorliegen, hiezu auch keine Veranlassung gegeben war.

Von anderer Seite wurde dagegen im Sinne der letzjährigen Anregung die Anschauung lebhaft verfochten, da es sich nicht sowohl um einen blos kantonalen, als vielmehr um einen solchen Markt handle, welcher, wenn der Versuch gelingt, was bei Anwendung der entsprechenden Mittel zu hoffen sei, einen internationalen Charakter gewinnen und aus den weitesten Kreisen Verkäufer und Käufer versammeln sollte. Von diesem Standpunkt aber sei die Stadt Chur offenbar der einzige Ort im Kanton, welcher die Bedingungen zu Erreichung des Zweckes in jeder Beziehung zu erfüllen geeignet sei. Die Mehrheit trat dieser Auffassung bei, indem mit 36 gegen 16 Stimmen Chur als Marktort bezeichnet wurde.

Die Dauer des Marktes wurde für den ersten Versuch auf wenigstens drei Tage festgesetzt, und der Kleine Rath beauftragt, den Zeitpunkt der Abhaltung im Einvernehmen mit dem Stadtrath festzusetzen. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß die von Chur vorgeschlagene Ansetzung auf 12. und 13. Oktober mit Rücksicht auf den Luganer Markt zu spät sein dürfte. Ueberhaupt sollten für die Bestimmung des Zeitpunktes nicht unsere kleinen innern, sondern die auswärtigen Märkte maßgebend sein.

Zugleich wird die Stadt bei ihren Anerbietungen behaftet und die Erwartung ausgesprochen, daß sie sich überhaupt im Interesse der Sach möglichst anstrengen und den Prämienbetrag nach Kräften erhöhen werde.

Nach einer Ansicht hätte Chur die förmliche Bedingung auferlegt werden sollen, einen jährlichen Prämienbeitrag von wenigstens Fr. 2500 aufzubringen.

Endlich handelt es sich noch um die Frage, ob der Markt schon dieses Jahr, oder, wie der Kleine Rath beantragt, erst 1869 abgehalten werden soll. Der letztere hatte nämlich gefunden, daß es kaum möglich sein dürfte, schon bis nächsten Herbst alle Vorbereitungen gehörig zu treffen und ein einjähriger Verschub der Gefahr eines verfehlten Versuchs vorzuziehen sei.

Die Mehrheit hielt jedoch dieses Bedenken nicht für begründet, und soll daher der Markt schon im nächsten Herbst abgehalten werden.

Mit Auffstellung aller weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen wird der Kleine Rath beauftragt, wobei auch eine ähnliche Einrichtung, wie die erwähnte Justizkommission bei den früheren Kantonsviehmärkten, ins Auge zu fassen sein dürfte.

Der Kleine Rath berief dann im Einverständniß mit dem Stadtrath von Chur eine Kommission zur Einleitung der nöthigen Schritte beifürs Ausführung des Beschlusses ein, welche alles für den Markt vorbereitet

hatte, als die Wasserkatastrophe von Ende September und Anfangs Oktober die Verschiebung des Marktes nothwendig machte.

(Fortsetzung folgt.)

## Schweizerische Landwirthschaftliche Literatur.

I. Es muß das Monatsblatt besonders auf ein Buch aufmerksam machen, das in letzter Zeit auf Anordnung des schweiz. landwirthschaftlichen Vereins erschienen ist und wenn auch in anderer Art und für beschränktere Kreise als das Tschudische Lesebuch, doch große Verdienste hat, nämlich auf die Kohler'sche Schrift: *Der Weinstock und der Wein*.

Dieselbe behandelt in sehr eingehender und besonders für die mannigfältigen Verhältnisse der Schweiz berechnete Weise gleichsam die Naturgeschichte der Weinrebe. Sie zerfällt in neun Abtheilungen.

1) Der Weinbau, — sollte besser heißen die Weinrebe. Beschreibung der verschiedenen in der Schweiz vorkommenden Rebsorten, Verzeichniß der empfehlenswerthesten Sorten, Bezugssquellen.

2) Verbreitung des Weinstocks in der Schweiz; — im Allgemeinen und im Besondern in den Kantonen.

3) Der Boden, — im Allgemeinen, besonders der Weinbergboden der Schweiz, Preis der Rebberge, renommiertesten Weinsorten, Weinproben, Bearbeitung. Dünger.

4) Anzucht der Rebe, Anlage neuer Weinberge, Erneuerung von Rebenpflanzungen.

5) Schnitt und Erziehung der Rebe, dabei auch über Rebpfähle und Drahtbau.

6) Laubarbeiten.

7) Feinde und Krankheiten des Weinstocks.

8) Weinlese und Mosten mit vielen Beispielen.

9) Die Gährung.

10) Weinveredlung und Weinverfälschung.

11) Der Wein und seine Behandlung im Keller.

12) Weinproduktion, Weinverbrauch, Weinhandel.

13) Werkzeuge und Maschinen.

14) Meteorologische Beobachtungen.

Man sieht daraus, wie ein reiches Material zur Verarbeitung kam, um uns ein ganzes Bild der Behandlung des Weinstocks und seiner Produkte mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz zu geben. Jeder Weinbergbesitzer und Weinbauer wird in einen oder anderen Kapitel schätzen-